

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport I Heinrich-Mann-Allee 107 I 14473 Potsdam

Landkreistag Brandenburg

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund LIGA der freien Wohlfahrtsverbände Landes- Kinder- und Jugendausschuss Landeskitaelternbeirat

Per E-Mail

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Bearb.: Annika Dahrendorf Gesch-Z.: 22.6 - 70101 Hausruf: +49 331 866-3794

Fax:

Internet: <u>mbjs.brandenburg.de</u>
Annika.Dahrendorf@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn (Haltestelle Hauptbahnhof Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 29. September 2022

Ergänzende Erläuterung der Amtlichen Hinweise zu § 22a SGB VIII: Inklusion in Kitas

Sehr geehrte Frau Schlüter,

ich bedanke mich für das Gespräch am 15. August 2022 zu den amtlichen Hinweisen des MBJS zur Rechtsauslegung des § 22a Abs. 4 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie für Ihr Schreiben vom 2. August 2022. Wir greifen gerne Ihre Hinweise auf und erläutern ergänzend:

- Kinder mit Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung hatten auch schon vor der SGB VIII-Reform im Jahr 2021 einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden konnte (Hilfebedarf). Nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 KitaG haben Kindertagesstätten die Aufgabe, das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderung zu fördern. Die Art und Weise der Erfüllung der Aufgabe ist in der Konzeption darzulegen (Abs. 3 S. 1), die wiederum zentrale Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).
- Werden Kinder mit Behinderung oder mit einer drohenden Behinderung in eine Kindertagesstätte aufgenommen, folgt aus § 22a SGB VIII nicht, dass jede dann notwendige Eingliederungsmaßnahme von den Kita-Trägern oder den zuständigen öffentlichen Stellen automatisch finanziert werden muss, die aus Sicht der Eltern erforderlich erscheint. Selbstverständlich ist über den Bedarf von Eingliederungsmaßnahmen und die Finanzierung



nach dem SGB IX gesondert zu entscheiden; § 22a SGB VIII ist keine besondere Anspruchsgrundlage auf Eingliederungsmaßnahmen. § 22a Abs. 4 SGB VIII regelt nur, dass grundsätzlich alle Kindertagesstätten inklusiv sein sollen. Entsprechend dem geltenden Bundesrecht wird in den amtlichen Hinweisen des MBJS zur Rechtsauslegung des § 22a Abs. 4 SGB VIII klargestellt, dass die Pflicht zur inklusiven Betreuung nach dieser Vorschrift unabhängig von der Frage besteht, wer ggf. entstehende Mehrkosten zu tragen hat. Hierfür gibt es die einschlägigen Regelungen, die der Einrichtungsträger in Anspruch nehmen kann.

Ich hoffe, mit diesem Schreiben zu Klarheit in Bezug auf die Rechtsauslegung des MBJS zu § 22a Abs. 4 SGB VIII beitragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

6. G. lepons

Volker-Gerd Westphal

Leiter der Abteilung für Kinder und Jugend, zuständig als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe